

An
ETS Egger GmbH
Falkenburg 234
8952 Irdning-Donnersbachtal

Absender
Name:
Anschrift:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Kundennummer:

Ort, Datum

Betreff: Berichtigung unrichtiger Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei [der Überprüfung/im Zuge der Zusendung von ...] habe ich festgestellt, dass meine Daten in folgenden Punkten (mittlerweile) unrichtig sind:

[...]

Sie lauten richtig:

[...]

Ich ersuche Sie, diese unrichtigen Daten gem. § 27 Abs. 1 DSGVO 2018 aus den folgenden Gründen zu berichtigen und mir dies schriftlich zu bestätigen:

[...]

Des Weiteren ersuche ich Sie gem. § 27 Abs. 8 DSGVO 2018, für den Fall eine Datenübermittlung, jene Stellen, welchen meine Daten vor der Richtigstellung übermittelt wurden, darüber zu verständigen, dass die unrichtigen Daten berichtigt worden sind.

Sollten Sie weitere Angaben zum Nachweis meiner Identität benötigen, stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Zum Nachweis meiner Identität lege ich eine Kopie meines ... [Reisepasses, Personalausweises, Führerscheine] bei.

In Erwartung Ihrer Mitteilung über die durchgeführte Richtigstellung binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von acht Wochen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

...

Anmerkungen:

- [1] Gem. § 6 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 (**Datenverwendung nach Treu und Glauben**) dürfen Daten nur so verwendet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind.
- [2] Im Fall eines Richtigstellungsbegehrens hat der Betroffene insbesondere genau auszuführen, bei welchen Datenarten Inhalte durch andere, vom Betroffenen anzugebende Inhalte zu ersetzen wären (DSB vom 24.09.2014, DSB-D121.891/0002-DSB/2014).
- [3] Ein Richtigstellungs- und Löschungsrecht gem. § 27 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 besteht nur für **automationsunterstützt** oder **in einer manuellen Datei verarbeitete Daten**, nicht jedoch für **Urkundeninhalte** (vgl. bereits die Erwägungen der Datenschutzkommission im Bescheid vom 10. November 2000, GZ: 120.707/7-DSK/00, RIS).
- [4] **Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde und das diesem zu Grund liegende gesetzliche Ermittlungsverfahren ist keine „Datenanwendung“** (§ 4 Z 7 DSG 2000) im Sinne des Datenschutzrechts. Eine Abänderung von Bescheiden anderer Verwaltungsbehörden durch die Datenschutzbehörde bzw. ein Auftrag der Datenschutzbehörde an eine andere Verwaltungsbehörde, einen Bescheid abzuändern, ist rechtlich nicht möglich. Weder der Spruch eines Bescheids noch die Sachverhaltsfeststellungen oder andere Teile einer Bescheid Begründung unterliegen einer Löschung oder Richtigstellung gem. § 27 DSG 2000, auch wenn der entsprechende Text, wovon auszugehen ist, mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden ist (DSB vom 24.9.2014, DSB-D121.891/0002-DSB/2014).
- [5] **Als „richtig“ gelten Daten, die für den Zweck der Dokumentation einer behördlichen Entscheidung verwendet werden, wenn sie das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung der Behörde formell richtig wiedergeben.** Auf die rechtliche Richtigkeit der Entscheidung sowie auf die inhaltliche Aussagekraft oder den Wert von Beweismitteln (zB. den Inhalt einer Niederschrift oder eines Sachverständigengutachtens) kommt es in diesem Zusammenhang hingegen nicht an. All dies kann und darf nicht im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Verfahrens überprüft werden (DSB vom 24.9.2014, DSB-D121.891/0002-DSB/2014).
- [6] Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als ausreichend an, wenn der Betroffene einer Datenanwendung im **Verfahren** vor der Datenschutzkommission von der Löschung seiner Daten erfährt, und hat diesbezüglich einen **Wegfall des Rechtsschutzinteresses** angenommen (VwGH vom 27. März 2006, ZI 2004/06/0125).